

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1261 –**

Steuerrechtliche Benachteiligung der Dauerwaldbewirtschaftung gegenüber der Kahlschlagswirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesnaturschutzgesetz verlangt von den Waldbesitzern in § 5 Absatz 3, ihren Wald kahlschlagfrei zu bewirtschaften. Naturschutzrechtliches Ziel ist demnach eine nachhaltige Dauerwaldbewirtschaftung in Deutschland.

Das Einkommensteuerrecht konterkariert diese Regelung jedoch, indem es die Dauerwaldbewirtschaftung gegenüber der Kahlschlagswirtschaft steuerlich benachteiligt.

In zwei Urteilen des Bundesfinanzhofes wurde festgestellt, dass der Bestand an Holz in Wäldern mit einer Größe von mindestens einem Hektar zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen gehört. Das hat bei Forstbetrieben, die ihren steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermitteln, zur Folge, dass die bei der Dauerwaldbewirtschaftung erforderliche einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Bestand zu keinerlei Minderung des Wertes des Holzbestandes im Betriebsvermögen führt.

Bei einem Kahlschlag als Endnutzung ist es hingegen möglich, den Wert des Holzbestandes im Betriebsvermögen vollständig abzuschreiben und damit Gewinn mindern geltend zu machen. Als Wert des neuen Bestandes müssen lediglich die Kosten der gegebenenfalls erforderlichen Wiederaufforstung neu in das Betriebsvermögen aufgenommen werden.

Das Einkommensteuerrecht schafft damit Anreize, der Endnutzung von mindestens 1 ha großen Flächen den Vorzug zu geben und damit Kahlschlagswirtschaft zu betreiben. Dies widerspricht grundlegend den aktuellen Zielen der Naturschutzgesetzgebung und der Waldgesetzgebung mehrerer Bundesländer und den Prämissen der eingeführten forstlichen Zertifizierungssysteme im Hinblick auf einen naturnahen und strukturreichen Waldaufbau mit dauerwaldartigen Bestockungen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den oben geschilderten Sachverhalt?

Die Bundesregierung folgt der Auffassung des Bundesfinanzhofs und kann darin keine Benachteiligung der Dauerwaldbewirtschaftung im Sinne des § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erkennen.

Die steuerrechtliche Behandlung des Wirtschaftsguts Baumbestand knüpft an dessen tatsächliches Schicksal an. Im Falle eines Kahlschlags sind sämtliche Wiederaufforstungskosten zu aktivieren und werden erst beim Einschlag des neu herangewachsenen Baumbestandes – das heißt nach ca. 60 bis 200 Jahren – steuerlich wirksam. Dagegen liegen im Falle einer sukzessiven Erneuerung eines Baumbestandes im Rahmen der Dauerwaldbewirtschaftung regelmäßig sofort abziehbare Betriebsausgaben vor. Damit wird der real baumarten- und strukturreichen Forstwirtschaft Rechnung getragen, die sich derzeit durch Einzelbaumbewirtschaftung und Naturverjüngungsverfahren auszeichnet.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass diese steuerrechtliche Benachteiligung der Dauerwaldbewirtschaftung korrigiert werden sollte, und wenn nein, warum nicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt keine steuerrechtliche Benachteiligung vor, da die Berücksichtigung der Wiederaufforstungskosten als sofort abziehbare Betriebsausgaben die förderlichste Form der Berücksichtigung von betrieblichen Aufwendungen im Steuerrecht darstellt.

3. Hält die Bundesregierung eine Teilwertabschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG im Falle einer erheblichen Holzbestandsminderung für zulässig, und wenn ja, bei welcher Minderung des Holzbestandes wäre die Grenze zu ziehen?

Für Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens kommt unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts in Betracht. Hierzu gehören auch die Wirtschaftsgüter Baumbestand. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der Verkehrswert des verbleibenden Baumbestands die unterste Grenze für eine Teilwertabschreibung.

4. Falls nein, erwägt sie eine dahingehende Rechtsänderung?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die steuerrechtliche Benachteiligung der Dauerwaldbewirtschaftung ohne Änderung von Gesetzen und Verordnungen aufzuheben, und wenn ja, wie?
6. Sieht die Bundesregierung zur Aufhebung dieser Benachteiligung eine Änderung des Einkommensteuergesetzes als notwendig an, und wie könnte eine solche Änderung aussehen?
7. Sieht die Bundesregierung zur Aufhebung dieser Benachteiligung eine Änderung von Verordnungen als notwendig an, und wenn ja, welche, und was müsste darin geändert werden?

8. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die einkommensteuerlichen Regelungen mit dem wald- und naturschutzpolitischen Ziel einer kahl-schlagfreie Dauerwaldbewirtschaftung, das im Bundesnaturschutzgesetz und mehreren Landeswaldgesetzen verankert ist, in Einklang zu bringen?

Die Fragen 5, 6, 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann aufgrund der Antwort zu Frage 1 keine Benachteiligung der Dauerwaldbewirtschaftung erkennen. Sie hält deshalb an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen fest.

